

6/SN-155/ME
1 von 3



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

XIII GESETZENTWURF	
ZI 74	-GE/'9. 85
Datum: 26. AUG. 1985	
Verteilt 28.8.85 Kreuz	

St. Boman

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 546

Datum

23.8.1985

Betreff:

Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.


Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iA

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

318.004/3-II/1/85 RA/Dr.Sta/1311

Durchwahl 546

12.8.1985

Betreff Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985

Der Österreichische Arbeiterkammertag beehrt sich mitzuteilen, daß dem Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985 grundsätzlich zugestimmt wird.

Es wird festgehalten, daß der Österreichische Arbeiterkammertag eine Einbeziehung der Sachbeschädigung gleichzeitig mit der Beschädigung gespeicherter Daten unter die reuefähigen Straftaten ausdrücklich begrüßen würde.

Der Bezeichnung "Computerbetrug" für die Delikte des § 147a des Entwurfes wird unter der Voraussetzung, daß eine Legaldefinition dieses bisher der Rechtsordnung fremden Begriffes erfolgt, der Vorzug gegeben. Aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit des Gesetzestextes soll nicht von Beginn an ein Ausdruck gebraucht werden, der im Alltag dann keine Verwendung findet.

Bedenken rechtspolitischer Natur werden gegen die Gleichstellung des Computerbetruges (§ 147a Entwurf) mit dem Urkundenbetrug und der Fälschung gespeicherter Daten mit der Fälschung besonders geschützter Urkunden geäußert. Die jeweilige höhere Strafandrohung kann nicht durch den hohen Kostenaufwand, welcher mit der Errichtung und Absicherung einer Datenverarbeitungsanlage

verbunden ist, begründet werden. Der Unrechts- und Schuldgehalt einer Tat bleibt unabhängig davon, ob eine Person oder ein Computer getäuscht wird, stets gleich. Einzelinteressen an der Ersparung von Ausgaben dürfen nicht Grundlage für eine erhöhte Kriminalisierung sein.

Weiters wird in Abänderung des § 227a Entwurf vorgeschlagen, bei der Fälschung gespeicherter automationsunterstützt verarbeiteter Daten wie bisher bei der Strafandrohung zwischen "gewöhnlichen" und "besonders schützenswerten" Daten im Sinne des § 224 des Strafgesetzbuches zu unterscheiden. Im Hinblick auf den Strafrahmen des neu geschaffenen § 229a würde es sonst bei inhaltsgleichem Vorsatz zu einer unsachlichen Differenzierung bezüglich der Strafandrohung kommen, da bei einer unbefugten Veränderung von Daten eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren droht, hingegen zB bei Unterdrückung von Daten die Strafandrohung nur ein Jahr beträgt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich auch für eine Ergänzung des § 48 Datenschutzgesetz (DSG) in der Form aus, daß neben den Tathandlungen des "Offenbarens" und "Verwertens" in Abs.1 auch das "Ermitteln" von Daten erfaßt wird. Es wäre ansonsten der Fall denkbar, daß ein Arbeitnehmer, der widerrechtlich ermittelte Personaldaten unterdrückt, um eine nach dem Arbeitsverfassungsgesetz rechtswidrige Verwertung zu verhindern, strafrechtlich nach § 229a des Entwurfes verfolgt werden könnte, wogegen der Arbeitgeber, der diese Daten widerrechtlich ermittelt hat, keine strafrechtliche Sanktion zu fürchten hätte.

In Anbetracht der Bemühungen des Gesetzgebers um mehr Transparenz der rechtlichen Normen wäre es schließlich zweckmäßig, die Bestimmungen der §§ 48 und 49 Datenschutzgesetz in das Strafgesetzbuch zu übernehmen. Durch diese Vorgangsweise wären alle die Computerkriminalität betreffenden Straftatbestände in einem Gesetz vereinigt.

Der Prääsident:

i.V.



Der Kammeramtsdirektor:

